

Regierungspräsidium Kassel  
Christoph Laczny und Matthias Stern  
Fon: 0561 106-4160 und -4219  
E-Mail: [christoph.laczny@rpk.hessen.de](mailto:christoph.laczny@rpk.hessen.de)  
[matthias.stern@rpk.hessen.de](mailto:matthias.stern@rpk.hessen.de)

Landesverband Hessen im HLBS  
Dr. Volker Wolfram  
Fon: 05665 30 962  
E-Mail: [agrartaxwolfram@t-online.de](mailto:agrartaxwolfram@t-online.de)

19. Januar 2022

**Gemeinsames Informationsschreiben des Regierungspräsidiums Kassel und des Landesverbandes Hessen im Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. an die in Hessen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Agrarbereich**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

da auch im abgelaufenen Jahr die Arbeitstagung für landwirtschaftliche Buchstellen und Sachverständige in Alsfeld-Eudorf infolge der Corona-Pandemie nicht stattfinden konnte, möchten wir Sie auf diesem Weg über einige Neuigkeiten informieren.

**1. Kennzahlen der Bestellungsbehörde für das Jahr 2021**

- a) Erstmalige Bestellung:
  - Herr Bernd Schäfer, Runkel im Sachgebiet 1.1.3  
„Aufwuchs und Aufwuchsschäden“
- b) Fachgebietserweiterung:
  - Herr Kurt Möller, Waldkappel im Sachgebiet 1.3.3 „Schweine“
- c) 3 Erstantragsteller (ohne die vorgenannten Sachverständigen)
- d) erneute Bestellung von 20 Sachverständigen (mit durchschnittlich 2,15 Fachgebieten je Sachverständigem)

Herr Manfred Löwer, Homberg/Efze, langjähriger öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Landwirtschaft, ist im August vergangenen Jahres verstorben.

**2. Neue hessische Verordnung über die öffentliche Bestellung von Agrarsachverständigen**

Die Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei (LuFSvV) vom 29. September 2014 (GVBl. S. 227) wurde durch eine neue gleichlautende Verordnung vom 28.11.2021 (GVBl. S. 814-817), die am 15.12.2021 in Kraft trat, abgelöst. Die neue LuFSvV finden Sie unter <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de> (bitte Suchbegriff „lufsvv“ eingeben).

Ziel der Novellierung war es, die LuFSvV bei weitgehender Beibehaltung der bisherigen Regelungen durch einige Änderungen an die heutigen Lebensverhältnisse anzupassen (Beispiel: elektronische Leistungserbringung und Leistungsübermittlung) und an Sachverständigenordnungen anderer Bestellungskörperschaften im Agrarbereich anzunähern, um einen bundesweit möglichst einheitlichen Vollzug bei der Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei zu gewährleisten.

Neben inhaltlichen Änderungen umfasste die Novellierung eine Neustrukturierung der LuFSvV an mehreren Stellen. Nachfolgend werden wesentliche inhaltliche Änderungen kurz beleuchtet.

#### Zu § 1 Bestellungs Voraussetzungen

Konkretisierung bzw. Ergänzungen der bisherigen Regelung. Die fachlichen und persönlichen Bestellungs Voraussetzungen werden soweit wie möglich klar definiert.

#### Zu § 2 Verfahren, Bestellung

Änderung der bisherigen Bezeichnung „Fachgebiet“ in neu „Sachgebiet“ (zutreffender Begriff nach § 36 GewO).

#### Zu § 3 Erneute Bestellung und Erweiterung der Bestellung

Die zuständige Behörde erhält die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen ein Ermessen hinsichtlich der Berücksichtigung von Gutachten in einzelnen Bestellungssachgebieten auszuüben, womit auch öffentlichem Interesse an der Verfügbarkeit geeigneter Sachverständiger entsprochen wird.

#### Zu § 4 Bekanntmachung

Die zuständige Behörde erhält das Recht und die Pflicht zur Veröffentlichung der wesentlichen Bestelldaten. Gerichten und Verwaltungsbehörden werden auf Antrag von der zuständigen Behörde Sachverständige benannt. Das Recht und die Pflicht ergeben sich aus dem Sinn und Zweck der öffentlichen Bestellung.

#### Zu § 6 Verpflichtung zur Erstattung von Gutachten, Ausschluss

Streichung des bisherigen Abs. 3 (Ablehnung eines Auftrags).

#### Zu § 7 Form der Gutachten

Neufassung des bisherigen § 7 in Folge veränderter Lebensverhältnisse. Neu aufgenommen wurden die Option der elektronischen Form der Gutachtenerstellung sowie die Verpflichtung zur Sicherstellung der Fälschungssicherheit der Dokumente.

#### Zu § 10 Beauftragung von angestellten Sachverständigen, Hilfskräften

Teilweise Neufassung des Abs. 1 wegen sachlicher Erforderlichkeit bzgl. Einwilligung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers und Erkennbarkeit der Gutachtenerstellung. Die neue Regelung wurde aus dem Grundsatz hergeleitet, dass die Sachverständigenleistungen persönlich zu erbringen sind. Sie berücksichtigt aktuelle Rechtskommentierungen und die Regelungen in anderen Sachverständigenverordnungen. Die Neufassung des Abs. 2 fordert die Präsenz der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei den für die Gutachtenerstellung wichtigen Verfahrensschritten und konkretisiert die Beschäftigung von Hilfskräften.

#### Zu § 11 Gewissenhafte Leistungserbringung

Sachlich erforderliche Konkretisierung und Ergänzung der bisherigen Regelung. An dieser Stelle wird der – bisher nur in der Kommentarliteratur und Rechtsprechung ausgelegte – unbestimmte Rechtsbegriff der „erforderlichen Sorgfalt“ konkretisiert.

#### Zu § 12 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Ergänzung eines neuen Abs. 3 mit Regelung für die Speicherung von Dokumenten auf Datenträgern.

#### Zu § 13 Pflicht zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch

Sachlich erforderliche Änderung und Konkretisierung der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zur Vermeidung von Unsicherheiten.

#### Zu § 14 Haftung und Berufshaftpflichtversicherung

Sachlich erforderliche Anpassung des § 14. Sachverständige dürfen ihre Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder beschränken.

#### Zu § 15 Anzeigepflicht

Ergänzung einer neuen Nr. 6 (Anzeige einer mehr als 6-monatigen Verhinderung), da eine Benennung eines langzeitverhinderten Sachverständigen in Verfahren bei Gericht unnötig verzögern würde.

#### **Zu § 16 Schweigepflicht - neu**

Schaffung eines neuen § 16, mit dem die Sachverständigen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

#### Zu § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Die neue LuFSvV gilt bis zum 31.12.2031.**

### **3. IHK-Sachverständigenverzeichnis**

Die meisten der vom Regierungspräsidium Kassel bestellten Sachverständigen sind nicht nur in den Listen der Bestellungsbehörde, sondern auch im bundesweiten IHK-Sachverständigenverzeichnis ([www.ihk.svv.de](http://www.ihk.svv.de)) eingetragen. Dieses wird von den IHKn IT-mäßig grundlegend geändert. Der zwischen dem bisherigen Betreiber des SVV, der Firma GiF, und dem RP Kassel geschlossene Vertrag wurde durch die GiF gekündigt. Ob und in welcher Art eine Nutzung des neuen IHK-SVV möglich sein wird, ist zurzeit noch nicht geklärt. Das alte IHK-SVV bleibt noch bis Ende März erhalten und wird dann wahrscheinlich abgeschaltet.

#### **4. Ausbildung und Fortbildung, Seminare und Tagungen**

Selbstverständlich planen der RP Kassel und der HLBS Landesverband ihre gemeinsame Tagung Ende September/Anfang Oktober wie üblich in der Mitte von Hessen. Ob diese in der bewährten Form stattfinden kann, werden die Corona Zahlen in den nächsten Wochen zeigen. Wir werden Sie in jedem Fall rechtzeitig informieren, sobald eine Entscheidung getroffen wurde.

Schon jetzt steht der Termin für die Jubiläumstagung zum 100-jährigen Bestehen des HLBS in Berlin vom 23. – 25.05.2022 fest. Alle Mitglieder, aber auch befreundete Berufskollegen und Vertreter von Behörden und Verbänden, sind am ersten Tag Gäste eines umfangreichen Vortrags- und Festprogramms. Der zweite Tag ist dann ausschließlich den Fachveranstaltungen und der Mitgliederversammlung des Verbandes gewidmet. Näheres entnehmen Sie der Homepage des HLBS. Wir würden uns freuen, wenn der Berufsstand und die befreundeten Behörden und Verbände aus Hessen mit einer möglichst umfangreichen Delegation auf der Tagung vertreten sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Laczny und Stern im Auftrag für das Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Wolfram für den Landesverband Hessen im HLBS